

II-11183 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 DVR: 0000019

Zl. 353.110/41-I/6/90

21. Mai 1990

An den Präsidenten des Nationalrates Rudolf PÖDER

Parlament Wien 1017

5198 IAB 1990 -05- 21 zu 5242 1.1

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Motter haben am 21. März 1990 unter der Nr. 5242/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend außerordentlichen Versorgungsgenuß für Fritz Molden gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welches Verfahren und welche Bestimmungen liegen dem Zuspruch außerordentlicher Versorgungsgenüsse zugrunde?
- 2. Wieviele derartige Versorgungsgenüsse wurden bisher in der zweiten Republik beschlossen?
- 3. Welche Personen wurden dadurch finanziell versorgt und mit welcher Begründung?
- 4. In welcher Höhe bewegten sich diese bisherigen Versorgungsgenüsse?
- 5. Gibt es für die Betragshöhe Richtlinien, Empfehlungen oder Usancen?
- 6. Wie ist die Versorgungszusage an Fritz Molden genau ausgestaltet?
- 7. Wie wurde die Gewährung des Versorgungsgenusses begründet und welche Belege sind für die angegebenen Tatsachen vorhanden?

- 8. Halten Sie den Versorgungsgenuß seiner Höhe nach für gerechtfertigt im Verhältnis zu den durch jahrzehntelange Einzahlungen verdienten "normalen" Pensionen?
- 9. Welche Grundlagen waren für die Bemessung des Versorgungsgenusses vorhanden und wie wurden sie beurteilt?
- 10. Ist es richtig, daß Sie in Ihrer Amtszeit als Finanzminister die Gewährung einer Mindestpension als die Höchstgrenze für derartige Versorgungsgenüsse empfohlen haben?
- 11. Unter welchen Voraussetzungen steht einem österreichischen Staatsbürger Ihrer Ansicht nach ein außerordentlicher Versorgungsgenuß zu; welche Umstände vor allem in bezug auf die Höhe des Einkommens oder die allgemeine Lebensführung stünden der Gewährung entgegen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Rechtsgrundlage außerordentlicher, nicht auf Rechtsanspruch beruhender Versorgungsleistungen ist Art. 65 Abs. 3 B-VG 1929 und § 25 ÜG 1920 in Verbindung mit Art. 7 des Gesetzes vom 14.3.1919 über die Staatsregierung. Die Gewährung einer solchen Leistung erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung durch Entschließung des Bundespräsidenten.

Zu den Fragen 2 und 3:

Bisher wurden Herrn Carl Szokoll, Frau Charlotte Huth, Witwe nach Alfred Huth, und Herrn Fritz Molden in Anerkennung ihrer Verdienste im Kampf gegen das NS-Regime außerordentliche Versorgungsleistungen gewährt.

Zu den Fragen 4, 6 und 8:

Basis für die Berechnung solcher außerordentlicher, nicht auf Rechtsansprüchen beruhender Versorgungsleistungen ist ein Betrag von 80 v.H. des jeweiligen Gehalts eines Bundesbeamten des Dienststands der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1 (d.s. derzeit S 29.834,40). Auf diese außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist das den Begünstigten jeweils zukommende sonstige Einkommen (mit dem Bruttobetrag) anzurechnen.

Die außerordentliche Versorgungsleistung für Fritz Molden entspricht diesem Schema. Bemerkt wird, daß die außerordentliche Versorgungs-leistung für Carl Szokoll aufgrund einer Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 27. Mai 1986 auf einen Betrag von 80 v.H. des jeweiligen Gehalts eines Bundesbeamten des Dienststands der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, angehoben wurde.

Zu den Fragen 5 und 9:

Die 30. Wiederkehr des Tags der Befreiung Österreichs von der NS-Herrschaft war für die Bundesregierung Anlaß, jener zu gedenken, die aktiv gegen dieses Regime Widerstand geleistet haben. Für Carl Szokoll sowie für die Witwe nach Alfred Huth, Charlotte Huth, erfolgte die Anerkennung der Verdienste durch die Zuerkennung einer außerordentlichen laufenden monatlichen Versorgungsleistung. Mit Ministerratsbeschluß vom 29. April 1975 wurde dem Herrn Bundespräsidenten die Resolvierung einer entsprechenden Entschließung vorgeschlagen. Der Herr Bundespräsident hat in der Folge diesem Vorschlag entsprochen.

In Vorbereitung dieses Ministerratsbeschlusses fanden zwischen der Präsidentschaftskanzlei, dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen Gespräche über die Höhe der in Aussicht genommenen außerordentlichen Versorgungsleistung statt. Man kam damals überein, 80 v.H. (bzw. 60 v.H. von 80 v.H.) des jeweiligen Gehalts eines Bundesbeamten des Dienststands der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VIII, vorzusehen. Diese Regelung war auch Vorbild für den gegenständlichen Fall.

Zu Frage 7:

Fritz Molden war eine wichtige Persönlichkeit im Rahmen der österreichischen Widerstandsbewegung. Dies wird durch die einschlägige Literatur bestätigt und durch mehrere Auszeichnungen anerkannt. Seine unbestrittenen Verdienste um die Befreiung Österreichs waren für die Gewährung des außerordentlichen Versorgungsgenusses maßgebend.

- 4 -

Zu Frage 10:

Eine solche Äußerung im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Versorgungsleistung in Würdigung der Verdienste um die Befreiung Österreichs ist mir nicht in Erinnerung.

Zu Frage 11:

Wie ich schon erwähnt habe, hat niemand einen Rechtsanspruch auf einen außerordentlichen Versorgungsgenuß. Unter den gleichen Voraussetzungen wäre es allerdings denkbar, auch für jeden anderen österreichischen Staatsbürger eine solche außerordentliche Versorgungsleistung zu erwirken. Was die Frage der Höhe des Einkommens für die Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses betrifft, so möchte ich bemerken, daß sich dieses Problem deshalb nicht stellt, weil, wie ich schon erwähnt habe, allfällige sonstige Einkünfte auf den außerordentlichen Versorgungsgenuß anzurechnen sind.

from my